

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wird künftig das neue Projekt „Zentrum für vertrauenswürdige KI“ fördern (s. Newsletter BMJV vom 20.10.2021). Ziel des Zentrums sei es, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft in einem KI-Ökosystem zusammenzubringen – und so vertrauenswürdige Anforderungen und Eigenschaften von KI-Systemen zu definieren sowie darauf hinzuwirken, vertrauenswürdige KI-Systeme als Standard zu etablieren. Projektnehmer seien der Think Tank iRights.Lab, die Fraunhofer Gesellschaft sowie die Freie Universität Berlin. Die Akteure sollen insbesondere über verbraucherrelevante Aspekte von Künstlicher Intelligenz informieren und bundesweite Verbraucherinformationskampagnen entwickeln. Dabei sollen sie ihre jeweiligen Expertisen und Perspektiven einbringen. Parallel sollen ein Zertifizierungsschema für vertrauenswürdige KI entwickelt und ein breites Netzwerk zur Verbraucherinformation aufgebaut werden. Daneben sollen wissenschaftliche Studien initiiert und durchgeführt sowie Handlungsempfehlungen für die Politik entwickelt werden. Weiterhin stehe im Fokus des Projektes die Gründung eines eigenen Vereins Anfang nächsten Jahres, welcher die Projektziele auch nach Ende der Projektförderung weiterverfolgen solle. Insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen seien herzlich eingeladen, sich in dem zukünftigen Verein zu engagieren und dabei zu helfen, vertrauenswürdige KI-Systeme zu einem Standard zu machen. Für das Vorhaben stehe bis Ende 2023 Mittel i. H. v. von bis zu 4,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderung des Zentrums für vertrauenswürdige KI flankiere und ergänze das Engagement des BMJV im Bereich der KI-Regulierung.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 20.10.2021 – I ZR 96/20 – entschieden, dass Verbraucher über das ihnen zustehende Widerrufsrecht zu informieren sind, wenn sie außerhalb von Geschäftsräumen einen Vertrag über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts abschließen, für den eine passende Laufschiene angefertigt und in das Treppenhaus des Kunden eingepasst werden muss. Eine ein Widerrufsrecht verneinende Angabe in der Werbung des die Kurventreppenlifte vertreibenden Unternehmens begründet eine Erstbegehungsgefahr für einen Verstoß gegen die als Marktverhaltensregelungen i. S. des § 3a UWG einzustufenden Vorschriften des § 312d Abs. 1 BGB und Art. 246a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB, nach denen über das nach § 312g Abs. 1 BGB bestehende Widerrufsrecht zu informieren ist, und damit einen Unterlassungsanspruch. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 312g Abs. 1 BGB ist im Streitfall nicht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Der Begriff der „Verträge zur Lieferung von Waren“ i. S. dieser Vorschrift ist mit Blick auf Art. 16 Buchst. c der Verbraucherrechtlinie dahingehend richtlinienkonform auszulegen, dass dazu Kaufverträge (§ 433 BGB) und Werkverträge (§ 650 BGB), aber weder Dienstverträge (§ 611 BGB) noch – jedenfalls im Regelfall – Werkverträge (§ 631 BGB) zählen. Die im Streitfall erfolgte Werbung ist auf den Abschluss eines § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht unterfallenden Werkvertrags gerichtet. Für die Abgrenzung von Kauf- und Werkver-

tragsverträgen einerseits und Werkverträgen andererseits kommt es darauf an, auf welcher der Leistungen bei der gebotenen Gesamtbeurteilung der Schwerpunkt liegt. Im Streitfall liegt der Schwerpunkt des angestrebten Vertrags nicht auf der mit dem Warenumsatz verbundenen Übertragung von Eigentum und Besitz am zu liefernden Treppenlift, sondern auf der Herstellung eines funktionstauglichen Werks, das zu einem wesentlichen Teil in der Anfertigung einer passenden Laufschiene und ihrer Einpassung in das Treppenhaus des Kunden besteht. Auch der hierfür, an den individuellen Anforderungen des Bestellers ausgerichtete, erforderliche Aufwand spricht daher für das Vorliegen eines Werkvertrags. Bei der Bestellung eines Kurventreppenlifts, der durch eine individuell erstellte Laufschiene auf die Wohnverhältnisse des Kunden zugeschnitten wird, steht für den Kunden nicht die Übergabe, sondern der Einbau eines Treppenlifts als funktionsfähige Einheit im Vordergrund, für dessen Verwirklichung die Lieferung der Einzelteile einen zwar notwendigen, aber untergeordneten Zwischenschritt darstellt.

(PM BGH Nr. 191/2021 vom 20.10.2021)

BGH: Haftung einer Holdinggesellschaft (Mediengruppe) für die Ausstrahlung wettbewerbswidriger Werbung der Tochterunternehmen – Rundfunkhaftung

a) Ein Mischverband liegt nicht vor, wenn die vom Verband satzungsgemäß verfolgten Interessen seiner gewerblichen Mitglieder mit den von ihnen zu wahrenen Verbraucherinteressen übereinstimmen und deshalb nicht die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

b) Eine Fernsehwerbung für Glücksspielangebote auf einer benannten Internetseite kann der mittelbaren Förderung des Absatzes von Glücks-

spielangeboten auf einer anderen Internetseite mit nahezu identischem Domainnamen und ähnlich gestaltetem Inhalt dienen.

c) Eine Holdinggesellschaft, die aufgrund der konzerninternen Aufgabenverteilung die wettbewerbsrechtlichen Prüfungspflichten der konzernangehörigen Rundfunkveranstalter übernimmt, hat für die Ausstrahlung rechtswidriger Werbung einzustehen, wenn sie einen bestimmenden, durchsetzbaren Einfluss auf die Tochterunternehmen hinsichtlich der Veröffentlichung der Werbung hat.

d) Die durch eine Abmahnung ausgelöste Prüfungspflicht eines Rundfunkveranstalters beschränkt sich auf grobe und unschwer erkennbare Rechtsverstöße. Eine aufwändige Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung höchstrichterlich nicht geklärter Rechtsfragen ist einem Rundfunkveranstalter regelmäßig nicht zumutbar.

BGH, Urteil vom 22.7.2021 – I ZR 194/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2497-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselskandal – zu Schadensersatzansprüchen gegen die Daimler AG im Zusammenhang mit dem sog. „Thermofenster“

a) Das Verhalten der für einen Kraftfahrzeughersteller handelnden Personen ist nicht bereits deshalb als sittenwidrig zu qualifizieren, weil sie einen Motortyp aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ausgestattet und in den Verkehr gebracht haben. Hierfür bedürfte es vielmehr weiterer Umstände. Der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit setzt jedenfalls voraus, dass diese Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der tempera-